



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/320/0349

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
320/Tg

15.10.2004

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Planung und Verkehr

11.11.2004

Verkehrssituation auf dem Westring

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr beschließt an den Einmündungen Westring/In der Geist und Westring/Ennigerloher Straße das Vz. 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t) mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“ aufzustellen.

Sachverhalt:

In einem seit Jahren andauernden Gerichtsverfahren, haben Anlieger der Schubertstraße und der Mozartstraße, deren Grundstück mit der Gartenseite an den Westring angrenzt, die Stadt Oelde auf Wiederaufstellung des Verkehrszeichens 253 (Durchfahrverbot für LKW) verklagt. Dieses Verkehrszeichen war nach Widmung des Westringes als Haupterschließungsstraße im Jahre 1990 entfernt worden.

Das Verwaltungsgericht in Münster hat in einem Vergleich vom 04.07.2000 die Stadt Oelde verpflichtet, nach Fertigstellung der K30n (von-Büren-Allee) eine Lärmberechnung gemäß den Lärmschutzrichtlinien -StV und der RLS 90 für den Westring durchzuführen und dann eine Ermessensentscheidung bzgl. des Antrages der Kläger auf verkehrslenkende Maßnahmen zum Zwecke der Lärminderung zu treffen.

Nach offizieller Freigabe der von-Büren-Allee im Juli letzten Jahres wurde diese lärmtechnische Untersuchung vom Fachdienst Tiefbau und Umwelt in Auftrag gegeben und von der Ingenieur-gesellschaft nts mbH erstellt.

In diesem Gutachten stellte das Büro zunächst fest, dass sich die Verkehrsbelastung des Westringes durch den Bau der von-Büren-Allee um 25% verringert hat. Der LKW-Anteil liegt z.Z. bei rd. 5,5%.

Zur Beurteilung des Verkehrslärms legte das Büro in diesem Gutachten die Grenzwerte der 16. BlmschV zugrunde, die am Tage für reine und allgemeine Wohngebiete bei 59 dbA und nachts bei 49 dbA liegen. Der Grenzwert für die Nacht wird an 6 von insgesamt 30 betrachteten Standorten leicht überschritten (5 x um 1 dbA, 1 x um 3 dbA).

Allerdings ist die 16.BlmschV eigentlich nur beim Neubau bzw. der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen anzuwenden. Bei bestehenden Straßen gilt weiterhin die og. Lärmschutz-richtlinie – StV aus dem Jahre 1981, die einen Grenzwert von 70 dbA am Tage und 60 dbA nachts vorsieht.

Auf Nachfrage erklärte der Gutachter, dass er die Werte der 16.BlmschVO zugrunde gelegt habe, um auf der sicheren Seite zu sein.

Er erklärte weiterhin auf Nachfrage, dass eine Reduzierung des LKW-Anteiles auf rd. 1% (Liefer- und Anliegerverkehr) z.B. durch ein Durchfahrverbot für LKW den Verkehrslärm um rd. 2,9 dbA verringern würde.

Auch in einem neueren Urteil vom 21.01.2003 führt das Oberverwaltungsgericht NRW aus, dass das Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm nicht nur von einem bestimmten Schallpegel abhängig sei. Maßgeblich sei auch, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringe, die jenseits dessen lägen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden müsse.

Der Bürger habe einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Berücksichtigung aller Aspekte.

Obwohl die 16. BlmschV nicht direkt anwendbar ist, hat das Oberverwaltungsgericht deren Grenzwerte zur Orientierung herangezogen, weil sie die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung anzunehmen ist.

Das Gericht führt weiter aus, dass bei der Entscheidung über verkehrsregelnde Maßnahmen eine Gesamtbilanz vorzunehmen ist. Es sei insbesondere zu prüfen, ob die Verhältnisse nur um den Preis gebessert werden könnten, dass an anderer Stelle neue Unzulänglichkeiten aufträten.

Hinsichtlich der Lärmwerte, die in den Lärmschutzrichtlinien –StV mit 70 dbA tags und 60 dbA nachts aufgeführt werden führt das OVG aus, dass bei Überschreiten dieser Werte wohl eine Pflicht zum Einschreiten der Behörde bestünde.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist somit im Rahmen der Entscheidungsfindung über mögliche straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen eine Gesamtbilanz vorzunehmen, d.h. es ist zu prüfen, ob eine Verbesserung der Verhältnisse auf dem Westring zu neuen Unzuträglichkeiten an anderer Stelle führen.

Vor dem Hintergrund, dass mit der von-Büren-Allee eine leistungsfähige, klassifizierte Straße geschaffen worden ist, bietet es sich an, LKW-Verkehr vom Westring mit seinen angrenzenden reinen und allgemeinen Wohngebieten wegzunehmen und auf die K30n zu verlagern, auch wenn der jetzt am Westring noch vorhandene LKW-Anteil von 5,5% ortsüblich sein dürfte.

Für den Bereich In der Geist / Paulsburg / Ennigerloher Straße dürfte diese Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung führen, da der Weg über die von-Büren-Allee für den Durchgangsverkehr wesentlich schneller und attraktiver ist.

Grundsätzlich sollten aber Maßnahmen auch nur in Angriff genommen werden, wenn sie zu einer hörbaren Verbesserung der Situation führen. Nach den allgemeinen Erkenntnissen der Akustik sind Differenzen beim Dauerschallpegel von bis zu 2 dbA für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar.

Für die Anlieger des Westringes würde diese Maßnahme allerdings zu einer wahrnehmbaren Verbesserung des Lärmpegels um rd. 3dbA führen.